

# **Kirchengesetz**

## **über das Amt des Diakons**

Vom 5. Juni 1950 (ABl. 1950 S. A 47)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode hat unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

(1) Das Amt des Diakons ist ein kirchliches Amt. Es gliedert sich in die Gruppen der Diakone im Gemeinde-, im Verwaltungs-, im Erziehungs- und im Pflegedienst. Jedoch können Diakone auch in anderen der diakonischen Tätigkeit entsprechenden Diensten Verwendung finden.

(2) Die Möglichkeit, Diakone zu pfarramtlichem Dienst zu berufen und für diesen Dienst zu ordinieren, regelt das Kirchengesetz über Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung vom 5. Juni 1950 (Amtsblatt Seite A 46 unter II Nr. 33).

### **§ 2**

(1) Voraussetzung für die Anstellung des Diakons ist, dass er der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens angehört, sich in Glauben und Liebe als Jünger Jesu erwiesen und in Bekenntnis und Wandel als lebendiges Glied der Gemeinde betätigt hat.

(2) Weiterhin ist erforderlich, dass er

- a) mindestens ein Jahr lang praktischen Diakonendienst geleistet hat,
- b) die Prüfung für das Diakonenamt bestanden hat,
- c) in gesundheitlicher Hinsicht geeignet erscheint.

(3) Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Landeskirchenamt eine Urkunde aus.

### **3.6.2 DiakonenamtsG**

---

(4) Ein Anspruch auf Anstellung kann aus der Ausstellung der Urkunde nicht hergeleitet werden.

#### **§ 3**

(1) Die Ausbildung der Diakone erfolgt im Brüderhaus Moritzburg.

(2) Die Anstellung von Diakonen, die in anderen Brüderhäusern ausgebildet sind, im Dienste der Kirchgemeinden, der Kirchgemeindeverbände und der kirchlichen Bezirksverbände bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### **§ 4**

(1) Ausbildungsgang und Prüfung der Diakone ordnet das Landeskirchenamt nach Gehör des Rektors des Brüderhauses Moritzburg.

(2) Zur Übernahme einer diakonischen Aufgabe, für die der Diakon die nötige Vorbildung nicht besitzt, hat er eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

(3) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt nach Gehör des Rektors des Brüderhauses Moritzburg von diesem Erfordernis absehen.

#### **§ 5**

Die Anstellung der Diakone im Gemeinde- und im Verwaltungsdienste erfolgt durch das zuständige kirchliche Organ nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften; die Anstellung der Diakone im Erziehungs- und im Pflegedienst erfolgt durch die zuständige Dienststelle.

#### **§ 6**

(1) Stellen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Diakonen besetzt sind, sind in der Regel wieder mit Diakonen zu besetzen.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass bestimmte Stellen in Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und kirchlichen Bezirksverbänden durch Diakone besetzt werden.

### § 7

- (1) Die Anstellungsverhältnisse der Diakone ordnet, soweit erforderlich, das Landeskirchenamt.
- (2) Es erlässt nach Gehör des Rektors des Brüderhauses Moritzburg eine allgemeine Dienstanweisung für Gemeindediakone.
- (3) Die Diakone bleiben ihrer Bruderschaft nach der dafür geltenden „Regel und Ordnung“ verbunden (vgl. „Regel und Ordnung der Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen - Moritzburger Bruderschaft -“ vom 24. Mai 1948).

### § 8

Die Einsegnung für das Diakonenamt erfolgt nach Bestehen der Diakonenprüfung durch den Rektor des Brüderhauses im landeskirchlichen Auftrag. Sie wird im Gottesdienst vorgenommen.

### § 9

Diakone, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits als solche im Bereiche der Landeskirche tätig sind, gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes.

### § 10

Erforderliche Ausführungsvorschriften erlässt das Landeskirchenamt.

---